

**Direktion**

Oberwiesenstrasse 2  
8304 Wallisellen

T +41 44 267 81 00  
www.vssm.ch

Eidgenössisches Departement des In-  
nern EDI  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Wallisellen, 21. August 2020

## **Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns freundlich für die Möglichkeit, dass wir uns zur neuen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten äussern können.

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM ist der Branchenverband der Schreinerunternehmer der Deutschen und Italienischen Schweiz und zählt 2100 Mitgliedsbetriebe. Insgesamt werden in der Schreinerbranche etwa 50'000 Mitarbeitende beschäftigt und ein Umsatzvolumen von ca. 10 Mia. CHF erwirtschaftet.

Die Bestrebungen, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz den heutigen Bedürfnissen und dem Stand der Technik anzupassen, werden vom VSSM begrüsst. In der Schreinerbranche geniesse Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz traditionell einen hohen Stellenwert. So verfügt die Schreinerbranche eine Branchenlösung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, welche durch den GAV für das Schreinergewerbe für alle unterstellten Betriebe als verbindlich erklärt ist. Dem VSSM ist es ein grosses Anliegen, dass mit der neuen Verordnung die Chance genutzt wird, die durch die Branche angestrebten Verbesserungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Insbesondere erachten wir es als essentiell, dass die Massnahmen der verschiedenen am Bau beteiligten Akteuren vernetzt werden. Effiziente und nachhaltige Massnahmen sind nur möglich, wenn Bauherren wie auch Planer ihrer Verantwortung bewusst sind und die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bereits in einer frühen Phase des Bauablaufs mit einbeziehen. Dies schlussendlich zum Nutzen aller.

### **Planung von Bauarbeiten**

Der Vernehmlassungsentwurf beschreibt in Art.3 die Planung sowie die baustellenspezifischen Massnahmen. Hier erachten wir es als wichtig, dass klar festgehalten wird, wer für die Koordination der baustellenspezifischen Massnahmen zuständig ist und diese auch korrekt als Leistungspositionen im Werkvertrag der entsprechenden Unternehmer aufzunehmen hat. In Art. 3, Absatz 4 sollte eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werden.

Als eine wesentliche Schwachstelle auf Baustellen erweisen sich immer wieder die Logistik sowie die zur Verfügung stehenden Transportwege. Im Rahmen des branchenübergreifenden Projektes «Heben von schweren Lasten», welches von den Sozialpartnern der gesamten Ausbaubranche initiiert und von der suva und des seco massgeblich unterstützt wurde, war eine zentrale Erkenntnis, dass die Transportwege auf Baustellen oftmals nicht geplant und deshalb nicht in der notwendigen Qualität vorhanden sind. So kommt es, dass auf Baustellen Bauteile und Baustoffe über unebenen Baugrund, Gräben oder unbefestigte Trampelpfade zum Bauobjekt getragen werden müssen. Eine ebenfalls problematische Situation findet sich oftmals beim horizontalen Transportieren von Waren auf den Etagen. Niveauunterschiede und Stufen verhindern ein gesundheitsschonendes «Rollen» der Waren.

Die Ergebnisse des Projektes «Heben von schweren Lasten» sind in Form eines Faltblattes unter dem Titel «OpitBau» zusammengefasst und veröffentlicht (<http://optibau.info/de/>). Darin werden die Schlüsselemente beschrieben, wie eine Baustelle beschaffen sein muss, um den Aspekten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen.

In der Aufzählung unter Art. 3, Abs. 4 werden keine Aussagen zu den Transportwegen gemacht. Eine entsprechende Ergänzung erachten wir als zwingend. Sämtliche auf einer Baustelle tätigen Personen sind darauf angewiesen, dass Warentransporte auf rollbaren Wegen ausgeführt werden können und nicht in mühsamer und gesundheitsschädigender Weise getragen werden müssen.

### **Sicherheits- und Gesundheitskonzept**

In Art. 4 wird für Bauarbeiten das Vorliegen eines Sicherheits- und Gesundheitskonzeptes verlangt. Dabei wird kein Hinweis auf «ASA» (Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit) gemacht, obwohl seit dem 1. Januar 2000 die Erfordernisse der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) in den nach UVG versicherten Betrieben gelten.

Im Sinne einer Vermeidung von Doppelspurigkeiten und der Verursachung einer zusätzlichen administrativen Belastung der Betriebe erachten wir es als zwingend, dass hier ein Bezug zum Sicherheits- und Gesundheitssystem gemäss «ASA» gemacht wird.

Wie eingangs erwähnt, verfügt die gesamte Schreinerbranche über eine Branchenlösung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, welche über den GAV geregelt und durch die Unternehmen allgemein verbindlich umzusetzen ist. Nach unserem Erachten sollte es möglich sein, den in Art. 4 geforderte Nachweis auch über die Branchenlösung gemäss «ASA» zu erbringen.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen zu berücksichtigen und hoffen, dass diese in die neue Bauarbeiterverordnung einfließen können. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Punkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Schreinermeister  
und Möbelfabrikanten VSSM

Thomas Iten  
Zentralpräsident

Mario Fellner  
Direktor